

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 4. Oeffentliche Verkündigung unternommener Anlagen neuer Mühlen
und angesprochener Veränderungen an Mühlen

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

§. 3.

Wiederherstellung der Mühlen und der dazu
gehörigen Wasserwerke.

Wird eine Mühle der Baufähigkeit wegen
neu erbaut — oder von einer Stelle auf eine
andere versetzt; wird ein haufälliger Wasserbau
entweder ganz oder theilweise, neu hergestellt, so
kann dieses nur nach eingeholter Erlaubniß der
Polizeybehörde geschehen, welche unter Mitwir-
kung der technischen Localstelle dafür Sorge trägt,
daß keine Veränderung des vorherigen Rechts-
zustandes statt findet.

§. 4.

Öeffentliche Verkündigung unternommener
Anlagen neuer Mühlen und angesprochener
Veränderungen an Mühlen.

Damit die in §. 1. und 2. genannten Un-
ternehmungen in Zeiten zur Kenntniß der Inter-
essenten gelangen, muß das Vorhaben eines sol-
chen Unternehmens öffentlich verkündet werden.

Diese Verkündigung soll in der betreffenden Gemeinde und in denen inländischen Gemeinden auf die jeden Orts herkömmliche Weise geschehen, welche mit ihren Bännen an den Bann der befragten Gemeinden angränzen.

Wenn dabey Territorialverhältnisse in Betrachtung kommen, so hat die Exekutivbehörde besondern Bericht an die vorgesezte Behörde zu erstatten.

Diese geschehene Verkündigung ist urkundlich zu den Akten zu bescheinigen.

§. 5.

Befugniß zum Betreiben des Mühlen-
Gewerbes.

Es darf Niemand im ganzen Großherzogthum eine Mühle als Kundenmühle und Gewerbetreibend betreiben, wenn er nicht geprüfter und tüchtig erfundener Müller ist.

Nur wenn die befragte Mühle von sehr geringer Bedeutung, und dabey für das Publikum keine Gefahrde zu befürchten wäre, kann nach dem Ermessen der Obrigkeit ein minder befähigter Müller zugelassen werden.